Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement; EEFR)

vom 20. November 2026.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rupperswil,

gestützt auf § 34 Abs. 2, 2bis und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Rupperswil.

§ 2

Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität

[1] Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je die folgenden, einmaligen Beiträge:

a) Netzanschlussbeitrag;
b) Netzkostenbeitrag.

§ 3

Beitragspflichtige

[1] Zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

[2] Bei mehreren Eigentümerschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Hausanschlusses werden die Beiträge der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

§ 4

Mehrwertsteuer

[1] Die festgelegten Beitragssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag (MWST). Die Mehrwertsteuer wird von den Beitragspflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie wird separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

§ 5

Indexierung

[1] Sämtliche in Bandbreiten festgelegten Beitragssätze werden indexiert. Die jeweiligen minimalen und maximalen Beiträge basieren auf dem Baupreisindex für die Schweiz des Bundesamtes für Statistik, Stand Januar 2026 (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).

§ 6

Härtefälle, besondere Verhältnisse

[1] Der Gemeinderat ist auf Antrag der konzessionierten Verteilnetzbetreiberin berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

ENTWURF

II. Netzanschlusskosten der Elektrizitätsversorgung

§ 7

Netzanschlussbeitrag

[1] Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der effektiven Kosten der Erstellung oder Änderung des Anschlusses eines Grundstücks innerhalb der Bauzone an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes.

§ 8

Netzkostenbeitrag

[1] Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden, elektrischen Verteilnetzes.

§ 9

Bemessung des Netzanschlussbeitrags; Niederspannung und Mittelspannung

[1] Der Netzanschlussbeitrag für dauerhaft oder temporär an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an das elektrische Verteilnetz anfallen, insbesondere für:

a) Planung und Projektierung der elektrischen Erschliessung;
b) Bauleitung für die elektrische Erschliessung;
c) Administration;
d) Kabelleitungsbau (einschliesslich Grab- und Wiederherstellungsarbeiten);
e) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
f) Materiallieferung für die elektrische Erschliessung (Kabel, Kabelrohr und sonstige elektrotechnische Einrichtungen).

[2] Alle übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der elektrischen Erschliessung des Grundstücks, namentlich, die Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte oder ausserordentliche Aufwendungen, liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des Grundeigentümers.

§ 10

Bemessung des Netzkostenbeitrags; Niederspannung 0.4 kV

[1] Der indexierte Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei neuen Anschlüssen nach der Leistung der installierten Anschlusssicherung (in Ampère) gemäss Installationsanzeige und beträgt CHF 60 bis CHF 90 pro Ampère (exkl. MWST).

[2] Die Höhe des Beitrags innerhalb der indexierten Bandbreite (Abs. 1) setzt die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus in geeigneter Weise.

[3] Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die Leistungen der einzelnen installierten Anschlusssicherungen addiert.

[4] Der indexierte Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Netzanschlüsse bemisst sich bei bestehenden Anlagen nach dem leistungsmässigen Mehranspruch. Ein Mehranspruch von elektrischer Leistung ist definiert als positive Differenz zwischen neuer und bestehender, installierter Anschlussleistung. Ausgenommen sind Netzanschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 50 Jahre oder älter sind. Für sie gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

[5] Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 11

Bemessung des Netzkostenbeitrags; Mittelspannung 16 kV

[1] Der indexierte Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei neuen Anschlüssen nach der installierten

ENTWURF

Transformationsleistung (in Kilovoltampère) gemäss Installationsanzeige und beträgt CHF 60 bis CHF 90 pro Kilovoltampère (exkl. MWST).

[2] Die Höhe des Beitrags innerhalb der indexierten Bandbreite (Abs. 1) setzt die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus in geeigneter Weise.

[3] Der indexierte Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei bestehenden Anlagen nach dem leistungsmässigen Mehranspruch. Ein Mehranspruch von elektrischer Leistung ist definiert als positive Differenz zwischen neuer und bestehender, installierter Anschlussleistung. Beträgt die gegenüber der letzten Beitragserhebung zusätzlich bezogene Leistung weniger als 5 %, wird kein neuer Netzkostenbeitrag erhoben. Für Netzanschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 50 Jahre oder älter sind, gelten die Regelungen für Neuanschlüsse

[4] Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Beitragserhebung

[1] Die von der Einwohnergemeinde Rupperswil auf dem Gemeindegebiet konzessionierte Verteilnetzbetreiberin ist zur Beitragserhebung für den Anschluss eines Grundstücks an das elektrische Verteilnetz berechtigt.

§ 13

Zahlungspflicht, Fälligkeit und Zahlungsfrist

[1] Die Beiträge werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Beitragsverfügung zur Zahlung fällig.

§ 14

Sicherstellung

[1] In begründeten Fällen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bestehen, kann die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin bei Bewilligung des Anschlussgesuchs eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die geschuldeten Beiträge verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 15

Verjährung

[1] Die Beiträge verjähren innert 10 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährungsfrist wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen durch jede die Schuld feststellende Verfügung oder Entscheidung. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar.

§ 16

Verzug, Rückerstattung

[1] Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

[2] Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 17

Verfügungskompetenz und Rechtsschutz

[1] Im Bereich der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben hat die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin gegenüber Endkunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen.

ENTWURF

[2] Gegen Verfügungen der konzessionierten Verteilnetzbetreiberin kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[3] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

§ 18

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

[1] Die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin wird in ihrem Netzgebiet auf dem Gebiet der Gemeinde Rupperswil ermächtigt, dieses Reglement zu vollziehen und im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausführungsbestimmungen dazu zu verabschieden.

§ 19

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

§ 20

Übergangsbestimmungen

[1] Die Beiträge, deren Zahlungspflicht unter früheren Bestimmungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

[3] Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der zuständigen Legislativen der Konzessionsgemeinden der konzessionierten Verteilnetzbetreiberin.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rupperswil beschlossen am 20. November 2026.

Einwohnergemeinde Rupperswil

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Daniel Marti	Bianca Fuchs

ENTWURF